

Richtlinien

gemäß § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes Nr. 3/1975 für die Gewährung eines Zuschusses zum Einstieg in die Produktion von Speisefischen in Tirol

§ 1 Förderungsziel

Das Land Tirol gewährt im Zeitraum 2023 bis 2029 einen Beitrag zu den Kosten der Errichtung von Produktionsanlagen für die Speisefischerzeugung.

Ziele dieser Förderung sind insbesondere

- für die Einsteiger in die Speisefischproduktion einen Anreiz zu schaffen
- die Erhöhung des Angebotes an in Tirol erzeugten Speisefischen für die Konsumenten
- Anpassung an die ökologischen Wasserverhältnisse in Tirol
- Unterstützung von Diversifizierung und Innovation im primären Sektor
- Zusätzliche Einkommensquelle für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

§ 2 Gegenstand der Förderung

Das Land Tirol fördert im Rahmen eines pauschalen Zuschusses in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden genehmigten Konsenswassermenge Anlagen für die Produktion von Speisefischen in Ergänzung und in Abstimmung zum EU-kofinanzierten Förderprogramm im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds 2021-2027 (EMFAF), welches vornehmlich für größere Anlagen mit massiven Produktionssteigerungen ausgerichtet ist und daher für Kleinbetriebe in benachteiligten Produktionslagen nicht umsetzbar ist. Diese Förderung erfolgt im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/2473 DER KOMMISSION vom 21. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Fischerei-Gruppenfreistellung der Europäischen Kommission 2023-2029).

Folgende Anlagenteile sind in der Kalkulation berücksichtigt und förderbar:

Wasserfassung, Wasserzuleitung, Fischteiche (Grabungsarbeiten, Baumaterial), Absatzteiche, Hälterungsbecken, Futterautomaten, Fischpumpen, Einzäunungen, Vogelschutznetze, Fischerhütten für Futter- und Geräteaufbewahrung, Verarbeitungsraum für die Direktvermarktung mit Einrichtung

Planungskosten für die Anlage

Nicht förderbar im Sinne dieser Richtlinie sind Bruthäuser, Angelteiche, Kreislaufanlagen, Transportfahrzeuge, Sauerstoffeinbringung, Filter zur Wasserreinigung

§ 3 Förderungswerbende

- (1) Förderungswerbende sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die die fachlichen Voraussetzungen und notwendigen Genehmigungen für die Errichtung einer Fischzuchtanlage aufweisen. Die begünstigten

landwirtschaftlichen Betriebe sind in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätige KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2473 Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) setzen sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

- (2) Unternehmen in Schwierigkeiten entsprechend Artikel 1 Absatz 4 Verordnung (EU) 2022/2473 werden von der Beihilfe ausgeschlossen.
- (3) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung entsprechend Artikel 1 Absatz 5 derselben Verordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Entsprechende genehmigte Konsenswassermenge von mindestens 5 Sekundenlitern und maximal 150 kg Besatz/Sekundenliter. Nachweis der geeigneten Wasserqualität für die Speisefischproduktion.
- (2) Fachliche Eignung durch den Nachweis einer Fachausbildung (entsprechend EMFAF-Programm oder vergleichbare Ausbildung).
- (3) Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen zur Errichtung und den Betrieb der Anlagen (Wasserrecht, Naturschutz, Forst, ...)
- (4) Vorlage eines Betriebskonzeptes und einer Wirtschaftlichkeitsberechnung
- (5) Verpflichtung einer Mindestbewirtschaftung von 5 Jahren
- (6) Teilnahme an anerkanntem Qualitätsprogrammen für einen erhöhten Fördersatz
- (7) Die Förderung von Anlagen für die Produktion von Speisefischen entspricht den Bestimmungen des Artikels 33 „Beihilfen für Investitionen zur Steigerung der Produktivität oder Verbesserung der Umweltauswirkungen in der Aquakultur“ der Verordnung (EU) 2022/2473.
Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2473 (Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 82) sowie die Beschreibung der Beihilfenmaßnahme werden auf der Beihilfen-Website des Landes Tirol veröffentlicht.
- (8) Die Beihilfenregelung beginnt mit 1. Juli 2023 und endet mit 31. Dezember 2029.
- (9) Die Beihilfenregelung ist nach in Krafttreten anwendbar und innerhalb von 20 Tagen bei der Europäischen Kommission anzumelden.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

- (1) Nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Landesmitteln erfolgt die Förderung durch Gewährung eines pauschalen Zuschusses zu den Investitionskosten (netto), gestaffelt in drei Gruppen nach Konsenswassermenge in Sekundenliter
Einmalige Pauschalförderung (netto) von max.
bis zu 2.450 Euro je Sekundenliter von 5 bis 9 Sekundenliter Konsenswassermenge
bis zu 2.100 Euro je Sekundenliter von 10 bis 19 Sekundenliter Konsenswassermenge
bis zu 1.750 Euro je Sekundenliter von 20 bis 30 Sekundenliter Konsenswassermenge
Die Abrechnung erfolgt durch die Vorlage von Rechnungen mit Zahlungsbelegen in Höhe

des pauschalen Zuschusses (netto). Eigenleistungen sind Teil des pauschalen Zuschusses und nicht gesondert einzureichen.

- (2) Die Förderintensität beträgt grundsätzlich 35%. Bei einer nachweislichen Teilnahme an einem anerkannten Qualitätsprogramm ist eine Förderintensität von 50% möglich (Qualität Tirol oder Bio).
- (3) Der Zuschuss ab einer Konsenswassermenge von über 30 Sekundenliter ist gleichbleibend.

§ 6 Förderungsabwicklungsstelle

Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion ist die Abt. Agrarwirtschaft/ Gruppe Agrar beim Amt der Tiroler Landesregierung (= Förderungsabwicklungsstelle) betraut.

§ 7 Abwicklung

- (1) Die Förderung erfolgt auf Antrag des Förderungswerbers.
- (2) Für die Beantragung sind die von der Förderungsabwicklungsstelle aufzulegenden Formblätter zu verwenden. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizuschließen.
Der Beihilfeantrag enthält mindestens die folgenden Angaben:
 - a. Name und Größe des Unternehmens;
 - b. Beschreibung des Vorhabens einschließlich des Beginns und Abschlusses;
 - c. Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit;
 - d. eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten;
 - e. Art der Beihilfe (Zuschuss)
- (3) Bewilligungen von Anträgen sind bis 31.12.2029 möglich, Abrechnung müssen bis spätestens 31.10.2030 bei der Förderungsabwicklungsstelle eingereicht werden. Die Beantragung der Beihilfe erfolgt vor Beginn der Maßnahme, um sicherzustellen, dass es sich dabei um eine Beihilfe mit Anreizeffekt handelt.

§ 8 Finanzierung

Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

§ 9 Kontrolle und Sanktionen

- (1) Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, den Organen oder Beauftragten der Landesregierung und des Landesrechnungshofes zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.
- (2) Wurden aufgrund von Angaben und Handlungen derer, die eine Förderung empfangen haben, diese Förderungen zu Unrecht bezogen, so ist der Förderungsbetrag binnen einem Monat ab Feststellung dieser Tatsache zurückzubezahlen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Förderungswerbenden haben vor der erstmaligen Gewährung der Beihilfe den folgenden Verpflichtungen zuzustimmen.
- (2) Der/die Förderungswerber/in bestätigt mit der Antragstellung die Richtigkeit der Angaben und Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen.
- (3) Alle bei der Abwicklung anfallenden die Förderwerbenden betreffenden personenbezogenen Daten werden im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeitet und können den mit der Durchführung und Kontrolle der Förderungsmaßnahme befassten Dienststellen einschließlich dem Landesrechnungshof und der Landwirtschaftskammer Tirol übermittelt werden.
- (4) Der/die Förderungswerber/in gestattet die im § 9 angeführten Kontrollmaßnahmen und bestätigt, dass die Sanktionsmaßnahmen zur Kenntnis genommen wurden.
- (5) Nach § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, werden diese Landesförderungen samt bestimmter personenbezogener Daten der jeweiligen Fördernehmenden in einer eigenen digitalen Förder-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren 5 Jahren werden diese Daten gelöscht. Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdaten-bank des Bundes übermittelt.
Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.
Informationen über die Förderungsempfänger sind gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) 2022/2474 zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht in der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module TAM) gilt erst ab einer Förderungshöhe von mehr als € 10.000,-- je Einzelbeihilfe an Erzeuger im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion
- (6) Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis gilt der Gerichtsstand Innsbruck.